



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 8. Dezember 2021

Nr. 57

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Einhaltung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429

- i.V.m. § 6 Abs. 2 sowie § 14a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665) sowie
- i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung sowie
- i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1 - 62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie

i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel i.S.d. Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429) mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Dillingen a.d. Donau halten, haben sicherzustellen, dass

- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam
 benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird;
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel i.S.d. Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel i.S.d. Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Dillingen a.d.Donau verboten.
 3. Für Wildvögel i.S.d. Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen frei lebende Vögel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel; hierunter fallen nicht Singvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Dillingen a.d.Donau.
 4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel (im Sinne der Nr. 1) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben (z.B. im Reiseverkehr), gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisege-
werbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
Die vorbezeichneten Reglementierungen unter Nr. 4 des Tenors gelten nicht für Tiere, die
zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden.
5. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird
gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 6. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.
 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe
Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zur Allgemeinverfügung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer
für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte
Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internet-
präsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen wer-
den.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Kla-
geerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wer-
den. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen
a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach tele-
fonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 09071/51-280 eingesehen werden
(Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock, Zimmer 105). Zu beachten sind vor
dem Betreten des Dienstgebäudes insbesondere die jeweils geltenden Zugangsregelungen
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
- Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Landkreises Dillingen a.d.Donau
(www.landkreis-dillingen.de) unter der Rubrik / Aktuelles & Kurzinfos / Amtsblatt eingesehen
werden.

Weitere Hinweise:

- Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 der Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Tierhaltung der zuständigen Veterinärbehörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung i.S.d. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
- Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 der Geflügelpest-Verordnung).

Dillingen a.d.Donau, den 8. Dezember 2021
Landratsamt

Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 8. Dezember 2021
Leo Schrell, Landrat